

Tarifbereich/Branche	Tierärzthelferinnen
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner	
Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt am Main	
Verband medizinischer Fachberufe e.V. Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum	
Fachlicher Geltungsbereich	
Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind. Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben. Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ausüben. Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages:	gültig ab 01.07.2005 – kündbar zum 30.06.2008
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages:	gültig ab 01.04.2017 – kündbar zum 31.12.2019
Anzahl der Gehaltsgruppen: 3	
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja	
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte (ab 01.04.2017)	
Unterste Tätigkeitsgruppe I	
Grundgehalt Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.	
1. und 2. Berufsjahre	1.651,00€
3. und 4. Berufsjahre	1.744,50€
5. und 6. Berufsjahre	1.838,00€
7. und 8. Berufsjahre	1.951,00€
9. und 10. Berufsjahre	2.063,00€
11. und 12. Berufsjahre	2.139,50€
13. und 14. Berufsjahre	2.214,00€
ab 15. Berufsjahr	2.289,50€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Mittlere Gehaltsgruppe II	
10% Zuschlag Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten für die Praxis relevante Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich. Soweit der Erwerb dieser 24 Stunden noch nicht abgeschlossen ist, sind die noch erforderlichen Fortbildungen mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte für die Praxis relevante Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen und mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.	
1. und 2. Berufsjahre	1.816,00€
3. und 4. Berufsjahre	1.918,50€

5. und 6. Berufsjahre	2.021,50€
7. und 8. Berufsjahre	2.146,00€
9. und 10. Berufsjahre	2.269,50€
11. und 12. Berufsjahre	2.353,50€
13. und 14. Berufsjahre	2.435,50€
ab 15. Berufsjahre	2.518,50€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Höchste Gehaltsgruppe III	
20% Zuschlag Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin, die eine geregelte Weiterbildung nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und auf Grund schriftlicher Vereinbarung entsprechend eingesetzt wird.	
1. und 2. Berufsjahre	1.981,00€
3. und 4. Berufsjahre	2.093,00€
5. und 6. Berufsjahre	2.205,50€
7. und 8. Berufsjahre	2.341,00€
9. und 10. Berufsjahre	2.476,00€
11. und 12. Berufsjahre	2.567,50€
13. und 14. Berufsjahre	2.657,00€
ab 15. Berufsjahr	2.747,50€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte (ab 01.09.2018)	
Unterste Tätigkeitsgruppe I	
Grundgehalt Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.	
1. und 2. Berufsjahre	1.730,00€
3. und 4. Berufsjahre	1.788,50€
5. und 6. Berufsjahre	1.874,50€
7. und 8. Berufsjahre	1.989,50€
9. und 10. Berufsjahre	2.103,50€
11. und 12. Berufsjahre	2.181,50€
13. und 14. Berufsjahre	2.257,50€
ab 15. Berufsjahr	2.334,50€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Mittlere Gehaltsgruppe II	
10% Zuschlag Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten für die Praxis relevante Fortbildung(en) im Gesamtumfang von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich. Soweit der Erwerb dieser 24 Stunden noch nicht abgeschlossen ist, sind die noch erforderlichen Fortbildungen mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte für die Praxis relevante Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen und mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Sie müssen nicht im Zusammenhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.	
1. und 2. Berufsjahre	1.903,00€
3. und 4. Berufsjahre	1.967,00€
5. und 6. Berufsjahre	2.061,50€
7. und 8. Berufsjahre	2.188,50€
9. und 10. Berufsjahre	2.314,00€

11. und 12. Berufsjahre	2.400,00€
13. und 14. Berufsjahre	2.483,50€
ab 15. Berufsjahre	2.568,00€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Höchste Gehaltsgruppe III	
20% Zuschlag	
Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin, die eine geregelte Weiterbildung nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und auf Grund schriftlicher Vereinbarung entsprechend eingesetzt wird.	
1. und 2. Berufsjahre	2.076,00€
3. und 4. Berufsjahre	2.146,00€
5. und 6. Berufsjahre	2.249,00€
7. und 8. Berufsjahre	2.387,50€
9. und 10. Berufsjahre	2.524,50€
11. und 12. Berufsjahre	2.618,00€
13. und 14. Berufsjahre	2.709,00€
ab 15. Berufsjahr	2.801,50€
je 3 weitere Berufsjahre	2%
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (01.04.2017)	
im 1. Jahr monatlich	630,00€
im 2. Jahr monatlich	680,00€
im 3. Jahr monatlich	730,00€
Wöchentliche Regelarbeitszeit	
40 Stunden	
Urlaubsdauer	
27 Arbeitstage	
In dem Kalenderjahr, in dem die Tierärzthelferin das 26. Lebensjahr vollendet , erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage . In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage .	
zusätzliches Urlaubsgeld	
Die Tierärzthelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:	
1. + 2. Berufsjahr	30%
ab 3. Berufsjahr	50%
Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so steht der Helferin der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte zu.	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)	
Eine Weihnachtszuwendung erhält die Tierärzthelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:	
1. + 2. Berufsjahr	40%
ab 3. Berufsjahr	50%
Die Auszubildende erhält eine Weihnachtszuwendung zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:	
1. + 2. Ausbildungsjahr	je 30%
3. Ausbildungsjahr	25%

Vermögenswirksame Leistung

Die Tierarzhelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von **15,00€**. **Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit** erhält sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von **30,00€**. **Teilzeitbeschäftigte** mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben **nach einjähriger Praxiszugehörigkeit** Anspruch auf **15,00€** vermögenswirksame Leistungen monatlich. **Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr** haben ebenfalls Anspruch auf **15,00€** vermögenswirksame Leistungen.